



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung 1 Verg 02/07 vom 03.04.2007

AZ: 1 VK LVwA 39/06

Halle, 02.02.2007

- Rücknahme des Nachprüfungsantrages, Kostentragung Antragstellerin
- Reduzierung des Vergabeumfangs während des Vergabeverfahrens hat keine gebührenrechtlichen Auswirkungen
- unter bestimmten Voraussetzungen ist eine mögliche Erhöhung der regelmäßigen Höchstgebühr nicht angemessen
- keine weitere Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB aufgrund des Aufwandes der Vergabekammer sowie der Rückziehung des Antrages erst am Vorabend der mündlichen Verhandlung
§ 128 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 u. Abs. 3 Satz 4 GWB

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... GmbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte
.....
.....

Antragstellerin

gegen

die Verwaltungsgesellschaft für
.....
.....

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte
.....

Antragsgegnerin

unter Beiladung der

Bietergemeinschaft

..... GmbH

.....

und

.....

..... GmbH

.....

Verfahrensbevollmächtigte

Rechtsanwälte

.....

.....

Beigeladene

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Verhandlungsverfahren zur Vergabe einer Baukonzession für ein Fußballstadion und eine multifunktionale Sportarena in hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Paul beschlossen:

1. Wegen Rücknahme des Nachprüfungsantrages wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Die Kosten beziffern sich auf insgesamt **Euro**.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb im Wege eines Verhandlungsverfahrens auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) die Vergabe einer Baukonzession für ein Fußballstadion und eine multifunktionale Sportarena in aus.

Im Rahmen dieser Vergabe hat die Antragstellerin mit Fax-Schreiben vom 27.11.2006 nach vorheriger Rüge gegenüber der Antragsgegnerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer beantragt.

Mit Verfügung der Vergabekammer vom 27.11.2006 ist der Antrag auf Nachprüfung der Antragsgegnerin zugestellt worden. Gleichzeitig wurde sie über die Unzulässigkeit einer Zuschlagserteilung gemäß § 115 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) belehrt und aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen und eine Stellungnahme zum Nachprüfungsantrag vorzulegen.

Der Antragstellerin hat die erkennende Kammer auf ihren Antrag vom 27.11.2006 mit Beschluss vom 14.12.2006 teilweise Akteneinsicht gewährt. Der mittels Beschluss vom 11.01.2007 beigeladenen Bietergemeinschaft ist auf ihren Antrag vom gleichen Tage durch Beschluss vom 12.01.2007 ebenfalls teilweise Akteneinsicht gewährt worden.

Mit Fax-Schreiben vom 16.01.2007 (Eingang 17.02 Uhr) hat die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag zurückgezogen.

II.

Das Einstellen des Nachprüfungsverfahrens war geboten, nachdem die Antragstellerin ihren Antrag mit Fax-Schreiben vom 16.01.2007 zurückgezogen hat.

Für die Entscheidung hält die Vergabekammer gemäß § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für nicht erforderlich.

Es kommt nunmehr nur noch darauf an, über die Kosten des Verfahrens gemäß § 128 Abs. 1 GWB zu entscheiden, da für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 GWB findet das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) Anwendung. Dazu bestimmt § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG, dass Kostenschuldner derjenige ist, der die Amtshandlung veranlasst hat, hier die Antragstellerin (Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 09.12.2003 - X ZB 14/03).

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welchen der Antrag bei der Kammer verursacht hat, und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr soll nach § 128 Abs. 2 Satz 3 GWB den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten, kann aber im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 50.000 Euro erhöht werden.

Die Höhe der Verfahrensgebühr würde hier aufgrund des Angebotes der Antragstellerin bei einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Bruttoauftragsvolumen für die Planung, die Durchführung sowie den Betrieb des Fußballstadions und der Sportarena von Euro gemäß der Gebührentabelle des Landes Sachsen-Anhalt Euro betragen. Soweit die Auftraggeberseite im Laufe des Vergabeverfahrens den Versuch gestartet hat, die Sportarena aus dem Vergabeumfang herauszulösen, ist dies gebührenrechtlich unbeachtlich, da dies gegen elementare Regeln des Vergaberechtes verstößt. Soll die Sportarena nicht mehr zum zu vergebenden Leistungsumfang gehören, ist der Auftraggeber aufgrund der hier von ihm gewählten Konstruktion verpflichtet, das gesamte Vergabeverfahren aufzuheben. Obwohl die sich am Angebotswert orientierende Gebühr die regelmäßige Höchstgebühr von 25.000,00 Euro übersteigen würde, sah die erkennende Kammer hier keinen Anlass, bei der Festsetzung derselben, den Rahmen von 25.000,00 Euro zu überschreiten. Denn weder waren der Aufwand der Vergabekammer noch die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens als außergewöhnlich hoch zu bewerten.

Nach § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin im Falle einer Erledigung des Antrages durch Rücknahme oder anderweitige Umstände die Hälfte der für eine Sachentscheidung fälligen Gebühr zu entrichten.

Angesichts des personellen und sachlichen Aufwandes der Vergabekammer bei der Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Nachprüfungsantrag erst am Vorabend der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wurde, sind die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB allerdings auch nicht gegeben.

Zu der somit auf einen Betrag von EUR festzusetzenden Gebühr addieren sich Auslagen in Höhe von Euro.

Der zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich folglich auf

..... **Euro.**

Da im vorliegenden Fall keine Sachentscheidung durch die Kammer erfolgte, haben die Verfahrensbeteiligten die ihnen entstandenen Kosten der anwaltlichen Vertretung jeweils selbst zu tragen (vgl. Beschluss des BGH vom 25.10.2005 – X ZB 22/05).

Die Antragstellerin hat nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses unter Abzug des bereits eingezahlten Vorschusses von 2.500,00 EUR den Betrag in Höhe von **Euro** unter Verwendung des Kassenzzeichens **3300**-..... auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Dessau, Bundesbank Magdeburg BLZ 810 000 00 zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der 1. Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Paul